

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes aus Anlass der Verpflichtung das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, welches mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 geändert wurde, auf Landesebene gesetzlich auszuführen.

## 2. Inhalt:

Klarstellung und Präzisierung von Rechtsvorschriften; keine Änderung des praktischen Vollzugs.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl.L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl.L 309 S. 9 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

keine

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr.87/2005, welches am 11.8.2005 in Kraft getreten ist, wurde auch das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999 novelliert. Mit dieser Novelle wird das Grundsatzgesetz ausgeführt. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Vorschriften für die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Grundstücken, auf denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Frage kommen, überarbeitet. Weiters wird eine Anpassung der Begriffsbestimmungen an neuere wissenschaftliche Erkenntnis und rechtliche Rahmenbedingungen vorgenommen.

Der Entwurf einer Novelle dieses Bundesgesetzes findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 12 Abs.1 Z.4 B-VG („Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen“).

### 2. Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll lediglich eine Klarstellung und Präzisierung von Rechtsvorschriften bei der Vollziehung des Gesetzes sowie eine Anpassung der Begriffsbestimmungen erfolgen. Es erfolgt keine Änderung der Vollzugspraxis als solcher. Es ist deshalb von keiner Erhöhung oder Verringerung der Kosten auszugehen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinie umgesetzt:

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl.L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl.L 309 S. 9 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

keine

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen Z.1 bis 3. sollen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden (Richtlinie 2002/89/EG).

### **Zu § 3 Z.1:**

Mit dieser Bestimmung sollen – insbesondere auf Grund der bei der Bekämpfung des Feuerbrandes gewonnenen Erkenntnisse – entsprechende Anpassungen der Verpflichtung der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Frage kommen, befinden, getroffen werden. Konkret entfällt die Einschränkung für die vorgenannten Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten, dass sie nur insoweit ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse von Schadorganismen freizuhalten haben, als dies nach dem Stand der Technik durchführbar und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

### **Zu § 7 Abs.3 und § 10a Z.1:**

Diese Anpassungen sind redaktioneller Natur.